



**Änderung des Gesetzes  
betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)**

Anträge der Alternativen Fraktion und 13 weiteren Mitunterzeichnenden von anderen Fraktionen zur 2. Lesung  
vom 5. Januar 2009

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Alternative Fraktion und 13 weitere Mitunterzeichnende von anderen Fraktionen zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) folgende Anträge:

1. Der **Paragraph 14 bis (neu)**, der in der 1. Lesung abgelehnt wurde, soll wie folgt lauten:

**Der Bürgerrat kann die geschuldeten Gebühren auf Gesuch hin bis auf einen Fünftel erlassen, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.**

2. Der **Paragraph 19 bis (neu)**, der in der 1. Lesung abgelehnt wurde, soll wie folgt lauten:

**Die Direktion des Innern kann die geschuldeten Gebühren auf Gesuch hin bis auf einen Fünftel erlassen, wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.**

Begründungen:

- Die neue Formulierung bedeutet, dass auf jeden Fall ein Minimalbetrag von etwa Fr. 400.- für eine Familie erhoben werden muss. Es kann somit nicht die Rede sein, dass jemand ohne eigenen finanziellen Beitrag eingebürgert werden kann.

Es ist aus folgenden Gründen wichtig, dass die Möglichkeit eines Erlasses besteht:

- Laut Auskunft der Direktion des Innern belaufen sich die Gebühren im Normalfall für eine Familie / für eine Einzelperson auf Fr. 2'400.- / 2'000.- (Bürgergemeinde) + Fr. 100.- pro Kind, zusätzlich Fr. 1'000.- / 800.- für den Kanton und weitere Fr. 150.- / 100.- beim Bund. Dazu kommen noch diverse Gebühren für verlangte Formulare (Strafregisterauszug, Geburtsschein etc.). Bei einer Familie mit 2 Kindern ergibt dies im Normalfall gegen Fr. 4'000.-, bei einer Einzelperson gegen Fr. 3'000.-.

Es kann Fälle geben, die von ihrer finanziellen Situation von solchen Gebühren übermässig hart betroffen sind. Es sind z.B. Familien mit kleinen Kindern und einem einzigen kleinen Einkommen (Fr. 4'000 bis 4'500.-), die durch Gebühren fast in der Grössenordnung eines Monatslohnes ziemlich überfordert sind und von einer sonst begründeten Einbürgerung absehen müssen. Oder es kann sich um junge Ausländer/innen handeln, die zwar voll integriert sind, aber noch nicht im Erwerbsleben stehen.

- Es gibt kaum ein Gesetz, das keine Erlassmöglichkeit in Härtefällen vorsieht. Selbst der Bund sieht diese Möglichkeit bei Einbürgerungen vor. Und auch das kürzlich neu geschaffene Zuger Grundbuchgebühren-Gesetz sieht diese Möglichkeit vor.

- Es handelt sich um eine KANN-Formulierung. Es steht den zuständigen Instanzen frei, die Situation in Kenntnis der gesamten finanziellen Situation zu würdigen und einen teilweisen oder ganzen (bis auf einen Fünftel) Erlass zu gewähren.

*13 weitere Mitunterzeichnende von anderen Fraktionen:*

Andenmatten Karin, Hünenberg

Balsiger Rudolf, Zug

Brändle Thomas, Unterägeri

Camenisch Philippe, Zug

Egler Bettina, Baar

Gaier Beatrice, Steinhausen

Gössi Alois, Baar

Gysel Barbara, Zug

Huber Keiser Christina, Cham

Huwylar Andreas, Hünenberg

Jans Markus, Cham

Schmid Heini, Baar

Schuler Hubert, Hünenberg